

Amt der Stadt Feldkirch

Büro des Bürgermeisters
Denise Bösch

Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113

Fax: +43 5522 304 1119

denise.boesch@feldkirch.at

www.feldkirch.at

AZ

Feldkirch, 12. Oktober 2022

Kundmachung

Die **Stadtvertretung** von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am **11.10.2022** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen und Anfragebeantwortungen
2. Abschluss des Realisierungsvertrages der Bike&Ride-Anlage Fahrradpavillon in der Bahnhofcity mit der ÖBB und dem Land Vorarlberg

Dem vorliegenden Vertragswerk „Vertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Bike&Ride-Anlage Fahrradpavillon in Feldkirch sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung“ abgeschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft sowie dem Land Vorarlberg und der Stadt Feldkirch wird zugestimmt.

3. Änderung der Gästetaxe ab dem Jahr 2024 und 2025

Verordnung
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 11.10.2022 über die Änderung der Einhebung der Gästetaxe

Die Verordnung über die Einhebung der Gästetaxe (Gästetaxordnung) vom 16.10.2018 wird gem. § 13 Abs. 2 Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gästetaxe beträgt pro Person und Nächtigung EUR 1,40 und ab 01.01.2025 EUR 1,60.“

§ 2

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gästetaxe beträgt EUR 0,70 und ab 01.01.2025 EUR 0,80 für Personen vom 14. bis 18. Lebensjahr, die in Campingplätzen oder in Jugendherbergen nächtigen.

§ 3

Im § 2 wird die Zeichenfolge „5.“ durch die Wortfolge „zum Monatsletzten“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

4. Deckungsbeschluss für die Budgets 2023 der ausgelagerten Unternehmen

Die Stadt Feldkirch räumt den ausgelagerten Unternehmen für die Beschlussfassung der Budgets 2023 folgende finanzielle Zuwendungen (Abgangsdeckungen) ein:

Seniorenbetreuung Feldkirch GmbH	1.095.500
Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH	1.150.000
Montforthaus Feldkirch GmbH	2.473.700
Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH	1.376.000
Stadt Feldkirch Immobiliengesellschaft KG	599.100
Stadtwerke Feldkirch / ÖPNV	3.000.000

Die angeführten Beträge gelten als Obergrenze und dürfen seitens der Organe der ausgelagerten Unternehmen nicht ohne Zustimmung der Stadt Feldkirch überschritten werden.

5. Änderungen des Flächenwidmungsplans

5.1. Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

5.2. I.

Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 11.10.2022 über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich Bebauung Marokkanerstraße, KG Feldkirch: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 08.09.2022 genannten Flächen bzw. Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2022/6466-1 vom 08.09.2022, M1:500, dargestellt, umgewidmet werden.

II.

Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 11.10.2022 über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die Fläche der GST-NR .9 und eine Teilfläche der GST-NR 484/1, beide KG Feldkirch:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG, LGBl. Nr. 39/1996 idgF, dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“, Plan-Zl. 2022/6466-2 vom 08.04.2022, M1:500, für die Fläche

der GST-NR .9 und eine Teilfläche der GST-NR 484/1, beide KG Feldkirch, im Ausmaß von ca. 813 m² das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 60 und einer Mindestgeschosszahl von 3 festgelegt wird.

5.3. Die Stadt Feldkirch ersucht die Vorarlberger Landesregierung um die Erlassung eines Landesraumplanes für den „Spar Markt“ in Feldkirch-Nofels in dem Sinne, dass die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum für die Grundstücke GST-NR 575/59 und 575/60, beide KG Nofels, mit einer max. Verkaufsfläche von 730 m² für sonstige Waren gem. § 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG, LGBl Nr.39/1996 idgF für zulässig erklärt wird.

6. BA 71 Umlegungsgebiet Kapellenweg, Erweiterung der Kanalisation, der Wasserversorgung und Errichtung der Straßen, Vergabe der Baumeisterarbeiten – Abtretung Beschlussrecht an den Stadtrat gemäß § 50 Abs. 3 GG

Verordnung

Gemäß § 50 Abs. 3 GG tritt die Stadtvertretung das ihr zustehende Beschlussrecht für die Vergabe der Baumeisterarbeiten für das Projekt „BA 71 Umlegungsgebiet Kapellenweg“ an den Stadtrat mit einem Wert im Einzelfall bis höchstens 5 vH der Finanzkraft (§ 73 Abs. 3 GG) ab.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

7. Antrag von FB: Klimacheck für Beschlüsse

Zu dem vorliegenden Antrag von Feldkirch blüht erfolgte kein Beschluss der Stadtvertretung, da er in der Abstimmung keine Mehrheit fand.

8. Mission Zero Feldkirch

Die Stadt Feldkirch beschließt die „MissionZero Feldkirch“ gemäß dem Leitfadens zur Umsetzung der MissionZero in den Gemeinden des Landes Vorarlberg.

Im Zuge der MissionZero Feldkirch werden trotz umgesetzter Reduktionsmaßnahmen nicht vermiedene CO₂-Emissionen jährlich monetär bewertet und in einen stadintern verwalteten Klimafonds einbezahlt. Aus diesem heraus werden Maßnahmen finanziert, welche im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Feldkirch liegen und wiederum einen Beitrag zur Senkung dieser Emissionen leisten sollen.

9. Grundstücksangelegenheiten: Erwerb und Verpachtung von Grundstücken sowie Einräumung von Dienstbarkeiten und Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags

9.1. Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR 4917/9 vorkommend in EZ 5287 Grundbuch 92102 Altstadt räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger der Eigentümerin des GST-NR 4924/2 und .1267 vorkommend in EZ 2830 Grundbuch 92102 Altstadt und deren Rechtsnachfolger eine unwiderrufliche Dienstbarkeit der Verlegung, des Betriebes, der Instandhaltung und der Erneuerung einer unterirdischen Kanalableitung, wie im Plan Hermann Gort GesmbH vom 30.05.2022, Plan-Nr. 01 - 001 violett ersichtlich gemacht, ein. Die Stadt Feldkirch stimmt ausdrücklich der Einverleibung dieser Dienstbarkeit in der bezughabenden Einlagezahl im Grundbuch

zu. Die Dienstbarkeitsberechtigte leistet hierfür eine einmalige pauschale Entschädigung in Höhe von EUR 2.000,00. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dieser Rechtseinräumung hat die Eigentümerin des GST-NR 4924/2 und .1267 KG Altstadt zu übernehmen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 9.2. Die Stadt Feldkirch verpachtet zur landwirtschaftlichen Nutzung die GST-NR 3639, 3661, 3665/4, 5838, 5839, 5841 und 5842 mit 4.670 m², sowie Teilflächen aus den GST-NR 3640, 3645, 3646, 3649, 3662, 3665/1, 5843 im Ausmaß von ca. 10.012 m², somit insgesamt 14.682 m², alle KG Frastanz I und wie im beiliegenden Lageplan vom 23.11.2021 blau umrandet dargestellt, an Fr. Mag (FH) Barbara Mock und Hr. Rudi Mock. Das Entgelt beträgt jeweils das von der Stadtvertretung festgesetzte Entgelt für Überlassungen von städt. Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung und beträgt derzeit EUR 1,80 (netto) pro Ar und Jahr.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 9.3. Die Stadt Feldkirch erwirbt die neu gebildeten Grundstücke gemäß Vermessungsurkunde der Straka ZT GmbH mit GST-NR 6290 im Ausmaß von 3622 m², für welches eine neue Einlagezahl eröffnet wird und GST-NR 6291 im Ausmaß von 1180 m², vorkommend in EZ 5850, jeweils Grundbuch 92102 Altstadt zu einem Kaufpreis in der Höhe von EUR 5.000,00 und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

Die Stadt verpflichtet sich mit dem Ankauf eine fach- und sachgerechte Einzäunung des Gewässers, insbesondere in nordwestlicher Hinsicht auf dem neu gebildeten GST-NR 6291, zu errichten.

- 9.4. Reich GmbH als Eigentümerin des GST-NR 456/2 vorkommend in EZ 693, GST-NR 456/5 vorkommend in EZ 706 und GST-NR 456/8 vorkommend in EZ 707, jeweils Grundbuch 92105 Feldkirch, räumt zu Gunsten GST-NR 508/2, GST-NR 508/3 ua. vorkommend in EZ 393 und GST-NR 33 ua. vorkommend in EZ 719 (alle im Eigentum der Stadt Feldkirch), ein eingeschränktes Geh- und Fahrrecht für den Betrieb und der Instandhaltung des Biomasseheizwerkes für die Stadt Feldkirch (Stadtwerke Feldkirch bzw. von ihr beauftragte Dritte) über die im beiliegenden Lageplan vom 20.09.2022, welcher einen integrierenden Bestandteil des verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsvertrages bildet, mit grüner Farbe gekennzeichneten Teile der dienenden Grundstücke, auf unbestimmte Dauer und ab Unterfertigung des Dienstbarkeitsvertrages ein.

Die Rechtseinräumung erfolgt gegen ein einmaliges Entgelt in der Höhe von EUR 100.000,00 an die Reich GmbH. Die Kosten werden jeweils zur Hälfte von der Stadt Feldkirch und den Stadtwerken Feldkirch getragen. Die Stadt Feldkirch (Stadtwerke Feldkirch) nimmt dieses Recht zur Kenntnis und an.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

9.5. Die Stadt Feldkirch erwirbt das GST-NR 2039/39 mit 1433 m² vorkommend in EZ 2632 Grundbuch 92102 Altenstadt, GST-NR 1675/1 mit 271 m² und GST-NR 1675/2 mit 1241 m², beide vorkommend in EZ 1889 Grundbuch 92116 Nofels zu einem Pauschalpreis von EUR 16.000,00 und den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

10. Prüfung der Kassen- und Bankgebarung durch die Gebarungskontrolle

Der Prüfbericht der Gebarungskontrolle sowie die Stellungnahme der Stadt Feldkirch werden von der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen.

11. Jahresbericht 2021 der Forstbetriebsgemeinschaft Montfort

Die Stadtvertretung nimmt den Jahresbericht 2021 der Forstbetriebsgemeinschaft Montfort in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

12. Antrag von FB, NEOS und SP: Veröffentlichung der drei Gutachten bzgl. der Vermögenseinbeziehungen zwischen der Stadt Feldkirch und den Agrargemeinschaften von Prof. Dr. Morscher

Die Stadt Feldkirch veröffentlicht nach Eingang einer inhaltlichen Stellungnahme des Landes an die Stadt Feldkirch und deren Bericht an die Stadtvertretung sämtliche Gutachten von Prof. Dr. Morscher bezüglich der Vermögenseinbeziehungen zwischen der Stadt Feldkirch und den Agrargemeinschaften datiert und unterschrieben auf der Homepage der Stadt Feldkirch.

13. Antrag der SP: Eigentums- und sonstige Rechtsverhältnisse zwischen Stadt Feldkirch und Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt

Punkt 1 des vorliegenden Antrages der SPÖ Feldkirch findet in der Abstimmung keine Mehrheit.

Punkt 2: Nach Eingang einer inhaltlichen Stellungnahme des Landes wird der Stadtrat mit der Entscheidung über die Beiziehung eines/er in Agrarangelegenheiten einschlägig versierten Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin und der allfälligen Erteilung eines konkreten Mandates betreffend die rechtsfreundliche Vertretung und Wahrung der Interessen der Stadt Feldkirch gegenüber den Agrargemeinschaften der Altgemeinden Altenstadt, Tisis und Tosters befasst. Die budgetmäßige Bedeckung des Honorars hat entsprechend dem Auftragsumfang zu erfolgen.

14. Antrag der SP: Kostenexplosion im Energie- und Baubereich

Die vorliegende Resolution, die folgende Punkte beinhaltet und bis spätestens Dezember 2022 umgesetzt werden soll, wird beschlossen:

- Die Städte und Gemeinden brauchen jetzt kurzfristige Hilfen. Die Bundes- und Landesregierung muss ein Hilfspaket schnüren, damit die Energiepreise bewältigt werden können und die soziale Infrastruktur in den Städten und Gemeinden aufrechterhalten werden kann.

- Entkoppelung des Strompreises vom Gaspreis
 - Einführung eines Gaspreisdeckels, damit die Energiepreise endlich wieder sinken.
 - Eine Sensibilisierungskampagne in den Städten und Gemeinden, damit dort, wo es sinnvoll ist, Energie eingespart wird, ohne das soziale und gesellschaftliche Zusammenleben in den Kommunen zu gefährden.
 - Drastische Erhöhung der Fördermittel zum Ausbau erneuerbarer Energie und für thermische Sanierungen
 - Voller Einsatz auf europäischer Ebene für eine umfassende Lösung des Energieproblems
15. Nachwahl für die Stadträtin Mag. Gudrun Petz-Bechter (1. Stadtratsmandat), Um- und Nachbesetzungen von Ausschüssen und Kommissionen sowie Entsendung und Nominierung von Vertreter:innen der Stadt Feldkirch in Organe juristischer Personen
- 15.1. Aufgrund der Verzichtserklärung von STR Mag. Gudrun Petz-Bechter wurde STV Mag. Nathalie Koch auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode der Stadtvertretung zum neuen Mitglied des Stadtrates gewählt.

Umbesetzungen von Ausschüssen/Kommissionen und Entsendung von Vertreter:innen der Stadt Feldkirch in Organe juristischer Personen:

- Jugendausschuss: Statt Mag. Gudrun Petz-Bechter künftig Mag. Nathalie Koch als Obfrau. Mag. Gudrun Petz-Bechter künftig als Ersatzmitglied.
- Kinder-, Schul- und Bildungsausschuss: Statt Mag. Gudrun Petz-Bechter künftig Mag. Nathalie Koch als Obfrau.
- Sportausschuss: Statt Mag. Gudrun Petz-Bechter künftig Mag. Nathalie Koch als Obfrau. Mag. Gudrun Petz-Bechter künftig als Ersatzmitglied.
- Personalkommission: Statt Mag. Gudrun Petz-Bechter wird Mag. Nathalie Koch als Mitglied entsendet.
- Generalversammlung Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH: Statt Mag. Gudrun Petz-Bechter wird Mag. Nathalie Koch als Mitglied entsendet.
- Aufsichtsrat Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH: Statt Mag. Gudrun Petz-Bechter wird Mag. Nathalie Koch als Vorsitzende nominiert.
- Arbeitsinitiative für Feldkirch: Statt Mag. Gudrun Petz-Bechter wird Mag. Julia Berchtold BA in den Vorstand entsendet.
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss: Statt Heinz Ebner künftig Judith Heeb als ordentliches Mitglied. Dr. Heike Summer und Manfred Himmer künftig als Ersatzmitglieder.
- Hoch- und Tiefbauausschuss: Statt Heinz Ebner künftig Judith Heeb als Ersatzmitglied.
- Sportausschuss: Statt Heinz Ebner künftig Silvia Fröhle als Ersatzmitglied.
- Prüfungsausschuss: Dr. Heike Summer als Ersatzmitglied.
- Klima- und Energieausschuss: Statt Gerold Meier Dr. Gertrud Pescoller Tiefenthaler als ordentliches Mitglied.
- Hoch- und Tiefbauausschuss: Statt Gerold Meier Manuel Brunner, MSc als ordentliches Mitglied.
- Landwirtschaft- und Forstausschuss: Statt Gerold Meier Dr. Gertrud Pescoller Tiefenthaler als Ersatzmitglied.
- Technologieausschuss: Statt Dr. Philipp Konzett LL.M. Tay Hagen als ordentliches Mitglied.

16. Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung der Stadtvertretung vom 05.07.2022

Die Niederschrift wird genehmigt.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter www.feldkirch.at/kundmachungen einsehbar.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt